

bewirkung nötige Zeitraum“ zu unterscheiden, d. h. jener Zeitraum, welcher von einem besonderen Zeitpunkte, in welchem besonderes Einzelwesen noch nicht „verfügbar“ ist, bis zum Eintritte seiner „Verfügbarkeit“ kraft irgend eines (absichtlichen oder zufälligen) Wirkens verstreichen muß. Ist dieser Zeitraum sehr klein, so spricht man gewöhnlich schon im Beginne jenes Zeitraumes von „Verfügbarkeit“. So sagt man z. B.: „Ein Gewehr steht Ihnen zur Verfügung“, wenn es auch erst aus dem Nebenzimmer geholt werden muß, um eigentlich „verfügbar“ zu sein. Jene besondere Wirkung, in welcher ein besonderes Einzelwesen für besondere Leistung besonderen Menschen „verfügbar“ wird, nennen wir die „Verfügbarkeitswirkung“. Nun muß aber betont werden, daß das Wort „Verfügbarkeit“ ein Beziehungswort ist, da jenes Einzelwesen für besondere Leistung besonderen Menschen in besonderem Zeitpunkte verfügbar ist, welchem die Grundlage dafür zugehört, daß jener Mensch durch ein tätiges Wirken jenem Einzelwesen besondere absichtliche Veränderung wirken kann. So wie aber jede Beziehung besonderer Einzelwesen in der Welt dadurch „gewirkt“ werden kann, daß entweder dem einen oder dem anderen Einzelwesen Allgemeines als Grund jener Beziehung zu bereits vorhandenem zweiten Beziehungsgrunde gewirkt wird, oder aber erst beiden Einzelwesen die Beziehungsgründe je einzeln gewirkt werden, kann auch die Beziehung „Verfügbarkeit“ auf sehr verschiedene Weise, und zwar nicht bloß durch eine Veränderung jenes Einzelwesens, das verfügbar „wird“, gewirkt werden. Die „Verfügbarkeitswirkung“ als jene Wirkung, in welcher besonderes Einzelwesen für besondere Leistung besonderen Menschen „verfügbar wird“, kann nämlich zunächst erstens darin bestehen, daß entweder a) besonderer Körper als „ort-bereit brauchbarer Körper“ erzeugt wird, oder b) darin, daß besonderem, bereits vorhandenem Körper Brauchbarkeit oder (und) Ort-Bereitschaft zugehörig wird, oder c) darin, daß besonderer Seele Brauchbarkeit oder (und) besondere Aufmerksamkeit zugehörig wird. In diesen Fällen sprechen wir von einer „am verfügbar werdenden Einzelwesen eintretenden Verfügbarkeitswirkung“. Die „Verfügbarkeitswirkung“ kann ferner zweitens darin bestehen, daß dem Leibe des nunmehr in Verfügbarkeitsbeziehung zu besonderem Einzelwesen tretenden Menschen solche Ortsbestimmtheit zugehörig wird, kraft welcher er nunmehr über jenes Einzelwesen verfügen kann. In diesem Falle sprechen wir von einer „am in Verfügbarkeitsbeziehung tretenden Menschen eintretenden Verfügbarkeitswirkung“. Solche „Verfügbarkeitswirkung“ liegt z. B. vor, wenn A an einen Tisch tritt, auf welchem sich ein Glas Wasser befindet, so daß er nun in einem tätigen Wirken das Glas Wasser an seinen Mund führen kann. Solche „Verfügbarkeitswirkung“ liegt z. B. auch vor, wenn A in ein Zimmer